

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vizoom / Gültig ab 01.01.2013
(Vizoom Visuelle Medien Inh. Artur Bomerski, im Folgenden Vizoom genannt)

Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten - sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen - sowohl von Vizoom als auch seiner Auftraggeber festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen Vizoom und dem Auftraggeber ausschliesslich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit der AGB für die Dauer der Geschäftsbeziehung an.

Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Vizoom erteilte Auftrag ist in der Regel ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten gerichtet ist.

Durch den Auftrag verpflichtet sich Vizoom Multimedia-Werke zu schaffen, die im Sinne der Kommunikationsabsicht des Auftraggebers nutzbar sind und den medientechnischen Anforderungen der vorgesehenen Ausführung bzw. Vervielfältigung entsprechen.

Vizoom schafft das Werk eigenverantwortlich, ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Unterlagen und Umstände, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig Vizoom zugänglich gemacht werden. Erstmals vor Arbeitsbeginn im Briefing, danach jeweils bei Bekanntwerden.

Auftrag

Die Aufträge sollten nach Möglichkeit in Schriftform vorgelegt werden. Der Schriftform bedarf unbedingt jede von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

Urheberrecht und Nutzungsrecht

Das gesetzliche Urheberrecht von Vizoom an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

Die für ein gutes Ergebnis notwendige Mitarbeit des Auftraggebers begründet kein Miturheberrecht.

Vizoom räumt dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an dem Endprodukt ein (In der Regel ein Bild oder eine Filmsequenz in digitaler Form vorliegend in einer kompakten Datenstruktur (eine Ebene)).

Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum und keine Rechte an den während der Bearbeitung entstandenen Daten (3D-Modelle, Illustrationen, einzelne Bildbestandteile). Diese Arbeitsdateien können dem Auftraggeber nicht übergeben werden.

Der Zweck und Nutzungsumfang des übergebenen Materials werden vertraglich vereinbart.

Sind bei Vertragsabschluss die Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck und nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung und Nutzung durch Dritte erfordert die honorarwirksame Zustimmung von Vizoom

Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich eingeräumt wurde. Bearbeitungen, die zu einer Entstellung oder rufschädigenden Abwandlung führen, sind jedoch auch dann nicht gestattet.

Vizoom ist es gestattet, die erstellten Werke zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und den Auftraggeber als Referenz zu benennen.

Bei anonymen Wettbewerbsarbeiten werden dabei die Entscheidungstermine gewahrt. Sollte das Projekt aus nachvollziehbaren Gründen auch nach der Übergabe der Arbeit vertraulich bleiben, so muss dieses vor der Übergabe der Arbeit mitgeteilt werden und die voraussichtliche Geheimhaltungsfrist genannt werden. Vizoom ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes oder Logos in angemessener Größe auf jedem Werk berechtigt. Wird ein Weglassen vereinbart, ist dennoch in einem anfällig angebrachten Impressum sein Name zu nennen. Eine Ausnahme bilden Arbeiten für anonyme Wettbewerbe vor deren Ergebnisbekanntgabe.

Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Vizoom behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Verschwiegenheitspflicht

Vizoom behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekanntgeworden sind, streng vertraulich.

Vizoom hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

Entgeltlichkeit

Alle Leistungen von VIZOOM erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei VIZOOM geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

Terminreservierung

Die für die Bearbeitung eines Projekts verbindlich zugesagten Termine/Bearbeitungszeiten (Terminreservierungen) sind bindend.

Sollte ein verbindlich vereinbarter Auftrag seitens Auftraggeber zurückgezogen werden zu einem Zeitpunkt, der weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten / geschätzten Projektbearbeitungsbeginn liegt, ergeben sich folgende Stornierungsgebühren:

-weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten / geschätzten Projektbeginn: 35% der angebotenen Honorarsumme

-weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten / geschätzten Projektbeginn: 50% der angegebenen Honorarsumme

-nach dem Projektstart: 75% der angegebenen Honorarsumme.

Sollte für das zu stornierende Projekt kein Angebot vorliegen, gilt eine anzunehmende übliche Honorarsumme aufgrund vergleichbarer Projekte.

Übergabetermin

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch VIZOOM, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten.

Vizoom verpflichtet sich, den Übergabetermin des/der zu schaffenden Werke(s) gewissenhaft einzuhalten, wobei er höhere Gewalt oder den Verzug durch in Auftrag gegebene Fremdleistung nicht zu vertreten hat. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, unverschuldeter Datenverlust und Transportsperren entbinden Vizoom von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist. Verzögerungen in der Bereitstellung von Unterlagen oder Entscheidungen verschieben im gleichen Maß die Übergabetermine, erhebliche Unterbrechungen entbinden Vizoom vom vereinbarten Liefertermin. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Vizoom möglich. Im Fall eines Stornos hat Vizoom das Recht, neben den bereits erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

Haftung

Haftung von Vizoom

Vizoom trifft die Pflicht, den ihm erteilten Auftrag sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Vizoom haftet nicht für Fehler, die auf einer leichten Sorgfaltswidrigkeit beruhen. Für die Folgen grober Fahrlässigkeit hat sie bis zur Höhe des jeweiligen Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

Mängel sind unverzüglich Vizoom unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von Vizoom zur Mängelbehebung entstehen, trägt der Auftraggeber.

Soweit Vizoom notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen.

Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet dafür, dass Vizoom die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Diese Unterlagen müssen zum Projektbeginn als endgültige Daten vorliegen. Der Auftraggeber hat die durch Änderung der Ausgangsdaten entstehenden Mehraufwände zu tragen. Hierzu zählen auch die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Vizoom berechnet.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Vizoom übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Vizoom von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Honorar und Fälligkeit

Vizoom hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

Die von Vizoom gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten ab Fälligkeit 1% Zinsen pro Monat als Verzugszinsen vereinbart.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist Vizoom nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist Vizoom berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

Honorarhöhe

Die Vergütung von Vizoom erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, wenn keine anderslautende Vereinbarung (z.B. vereinbarter Pauschalpreis für bestimmte Leistungen) getroffen wurde.

Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Vizoom, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

Vizoom ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Vizoom getroffen, deren Erbringung der

Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Vizoom für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

Wenn nicht anders vereinbart, wird bei Auftragserteilung die erste Teilrechnung fällig; Einzelheiten werden im Kostenvoranschlag festgelegt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Berlin.

Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung unterliegt hinsichtlich des Auftrages und den sich daraus ergebenden Ansprüchen dem deutschen Recht.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Berlin, 23.12.2012